Prüfungsordnung

für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachkundigen für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen (EMV-Sachkundige)

VdS 2830 : 2005-03 (01)

Vervielfältigungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet.

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174
D-50735 Köln
Tel.: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Prüfungsordnung

für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachkundigen für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen (EMV-Sachkundige)

Inhalt

1 Allgemeines 4
1.1 Geltungsbereich 4
1.2 Gültigkeit 4
2 Teilnahmeberechtigung 4
3 Durchführung 4
4 Bewertung 5
5 Mündliche Prüfung 5
6 Mitteilung des Prüfungsergebnisses 5
7 Wiederholung 6

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachkundigen nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Sachkundigen für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen (EMV-Sachkundige)“, VdS 2596.

1.2 Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem 01.06.2005.

2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist, wer an der in den Verfahrensrichtlinien VdS 2596, Abschnitt 5.2.2 genannten Ausbildung bei einer von VdS anerkannten EMV-Ausbildungsstätte teilgenommen hat.

Die Prüfung wird in der Regel im Anschluss an diese Ausbildung angeboten.

3 Durchführung

Die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsteilen A und B gemäß Verfahrensrichtlinien VdS 2596 wird mit je einer Prüfung pro Ausbildungsteil festgestellt. Beide Prüfungen bestehen aus einer mehrteiligen, schriftlichen Klausurarbeit.

Als Hilfsmittel sind zugelassen:

- DIN-VDE-Normenwerke,
- Taschenrechner ohne Datenbankfunktion,
- persönliche Lehrgangsunterlagen

Nicht zugelassen sind:

- Fachbücher, Broschüren oder ähnliche Literatur,
- Benutzung von eigenem Schreibpapier,
- die Zuhilfenahme von Personalcomputern o.ä.

Die Anwesenheit ist auf einer Teilnehmerliste vor Prüfungsbeginn mit Unterschrift zu bestätigen. Die Übereinstimmung mit der Person des Unterzeichnenden ist durch Vorlage des Personalausweises festzustellen.

Auf dem Deckblatt eines jeden Prüfungsteils muss der Name des Prüfungsteilnehmers eingetragen werden. Das Deckblatt ist mit den nachfolgenden Bögen, die die Prüfungsfragen enthalten, zusammengeheftet. Werden Blätter getrennt oder die Heftung geöffnet, so ist jedes einzelne Blatt mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Jeder Teilnehmer erhält bei Bedarf zusätzliches Schreibpapier. Jedes zusätzliche Blatt ist mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Die Gesamtzeit der Prüfung beträgt für die Prüfung zum Ausbildungsteil A maximal 4 Zeitstunden und für die Prüfung zum Ausbildungsteil B maximal 2 Zeitstunden.

Bei Täuschungshandlungen oder Störungen des Prüfungsablaufs kann der betreffende Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

4 Bewertung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn insgesamt mehr als 70% der Gesamtpunktzahl erreicht wurde.

5 Mündliche Prüfung

Bei einem Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung von mindestens 60% besteht die Möglichkeit, über eine zusätzliche mündliche Prüfung das Gesamtergebnis zu verbessern. Über diese Möglichkeit entscheidet der jeweilige Dozent, der die schriftliche Prüfung durchführt (der prüfende Dozent). Sofern möglich, wird die mündliche Prüfung sofort im Anschluss an die schriftliche Prüfung durchgeführt.

Der Zeitaufwand für die mündliche Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und maximal 60 Minuten. Inhalt dieser Prüfung sind die Teilgebiete, bei der der Prüfungsteilnehmer in der schriftlichen Prüfung schlecht abgeschnitten hat. Es werden mindestens 3 und maximal 10 Fragen gestellt.

An einer mündlichen Prüfung sollten außer dem Prüfungsteilnehmer mindestens der prüfende Dozent und ein weiterer Vertreter der Ausbildungsstätte oder des Koordinierungsausschusses (KA) teilnehmen.

Die Fragen der mündlichen Prüfung werden in schriftlicher Form aus dem Prüfungsfragenkatalog entnommen. Die Antworten des Prüfungsteilnehmers werden vom prüfenden Dozenten zu jeder Frage schriftlich und mit einer aussagekräftigen Bewertung sowie einer Angabe über die erreichte Punktzahl (Punktzahl wie bei einer entsprechenden Antwort aus der schriftlichen Prüfung) notiert.

Dieses Ergebnis wird vom prüfenden Dozenten und gegebenenfalls dem zweiten Vertreter bei der Prüfung unterschrieben. Auf Anfrage sind diese Unterlagen beim KA oder bei VdS Schadenverhütung vorzulegen.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird wie folgt mit der schriftlichen verrechnet:
Für eine beantwortete Frage bei der mündlichen Prüfung darf eine Antwort aus der schriftlichen Prüfung gestrichen werden. Danach wird das Gesamtergebnis neu festgestellt und notiert. Dieser Vorgang (Streichung und Neuberechnung) muss schriftlich so ausgeführt sein, dass er jederzeit durch einen Dritten nachvollziehbar ist.

6 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Prüfungsteilnehmer wird in der Regel am 5. Ausbildungstag über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Die Prüfungsergebnisse können nach vorheriger Terminabsprache vom Prüfungsteilnehmer bei der entsprechenden Ausbildungsstätte eingesehen werden. Die Unterlagen werden von der Ausbildungsstätte mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Für Wiederholungsprüfungen (siehe Abschnitt 7) gilt sinngemäß das Gleiche.

Hinweis: Telefonische Anfragen zum Prüfungsergebnis werden nicht beantwortet.

7 Wiederholung

Besteht ein Teilnehmer eine Prüfung (sowohl die schriftliche als auch gegebenenfalls die mündliche – siehe Abschnitt 5) nicht, kann er sie zweimal wiederholen. Dazu muss er sich zu einem der nachfolgenden Prüfungstermine anmelden. Inhalt der Wiederholungsprüfung ist der gesamte Prüfungsteil (A und/oder B), den er nicht bestanden hat. Zwischen dem Termin der nicht bestandenen Prüfung und dem Termin der anschließenden Wiederholungsprüfung dürfen höchstens 36 Monate liegen.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von 36 Monaten absolviert, muss der Teilnehmer die entsprechende Ausbildung, deren zugehörige Prüfung er nicht bestanden hat, wiederholen.

Wiederholungsprüfungen können auch bei einer anderen VdS-anerkannten EMV-Ausbildungsstätte (siehe VdS 2811) als die, bei der der Teilnehmer zunächst nicht bestanden hat, absolviert werden.

Wird die Prüfung auch beim dritten Mal nicht bestanden, wird der Teilnehmer von weiteren Prüfungen ausgeschlossen.